

26. Unter welchen Voraussetzungen ist eine fahrlässige Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges strafbar?

StGB. § 329 Abs. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 6. Juni 1916 g. W. V 169/16.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

... „Auch die Rügen der Verletzung des Strafrechts versagen.

Der Angeklagte hat einen Lieferungsvertrag im Sinne des § 329 StGB. mit der Traininspektion in D. geschlossen und ihm zur bestimmten Zeit nicht genügt; das erkennt die Revision an, kann füglich auch nicht in Zweifel gezogen werden, da der Vertrag den Tag genau angibt, bis zu dem zu erfüllen ist. Die Revision zieht auch nicht in Zweifel, daß ein Lieferungsvertrag des Angeklagten mit der Artilleriewerkstatt zu D. zustande gekommen ist; sie bekämpft hier nur die Feststellung, daß auch in diesem Vertrag eine bestimmte Erfüllungszeit festgelegt sei, und weiterhin, daß dem Angeklagten die Vereinbarung einer solchen Erfüllungszeit zum Bewußtsein gelangt sei. Sie meint, die Artilleriewerkstatt habe es veräuimt, eine klare, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung über die Zeit der Lieferung in ihr Vertragsangebot aufzunehmen. Der Angeklagte habe weder verpflichtet werden sollen noch sich verpflichten wollen, mit der Lieferung der 60000 Stück Hufeisen etwa 4 Wochen nach dem Empfange der am 29. Oktober 1914 eingegangenen Zeichnungen zu beginnen und die Lieferung innerhalb 2 Wochen zu Ende zu führen. Demgegenüber ist zunächst die Rechtsauffassung des Landgerichts, daß, wenn die Verpflichtung zu solcher Lieferung seitens des Angeklagten eingegangen sei, in ihr die Erfüllung der Lieferung zu einer bestimmten Zeit im Sinne des § 329 StGB. zugesagt sei, nicht zu beanstanden. Zu ihrer tatsächlichen Annahme aber ist die Strafkammer auf Grund der Auslegung gelangt, die sie dem Inhalt des zwischen der Artilleriewerkstatt und dem Angeklagten stattgehabten Schriftwechsels gegeben hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Strafkammer dabei gegen gesetzliche Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB.) verstoßen oder den Schriftstücken eine dem Wortlaut nach unmögliche Auslegung gegeben oder nicht den Gehalt des Briefwechsels berücksichtigt hätte. Die Auslegung des letzteren ist aber, sofern bei ihr nicht gegen das Gesetz verstoßen ist, Sache freier Beweiswürdigung des Tatrichters, die der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen ist. Die Strafkammer stellt weiter fest, und zwar auf Grund des eigenen Verhaltens des Angeklagten während des Briefwechsels über das Vertragsangebot und nach den ersten Anmahnungen zur Erfüllung, daß er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses bewußt gewesen ist, einen Vertrag mit der Verpflichtung, zu der angegebenen bestimmten Zeit zu liefern, abzuschließen. Auch diese rein tatsächliche

Folgerung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Daß der Angeklagte der Verpflichtung zur Lieferung zu der hiernach festgelegten Zeit nicht nachgekommen ist, ist unstreitig. Demnach ist der erste Revisionsangriff verfehlt.

Die Revision meint, § 329 StGB. bestrafe allein und ausschließlich die Nichterfüllung eines abgeschlossenen Vertrages, den schuldhaften Vertragsbruch, ahnde dagegen nicht das Verschulden beim Abschlusse des Vertrages, die culpa in contrahendo. Diese Meinung der Revision ist rechtswirrig.

§ 329 bedroht in Abs. 1 mit Strafe denjenigen, welcher den mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsvertrag über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit des Krieges vorsätzlich nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbebedungenen Weise erfüllt; in Abs. 2 setzt er eine Strafe auf die Nichterfüllung, wenn dieser Fahrlässigkeit zugrunde liegt und durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist. Die Strafe ist nach dem Wortlaute des Abs. 1 nicht davon abhängig, daß die Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages auf einem erst nach dessen Abschlusse gefaßten Vorsatz beruht, sondern umfaßt jeden Fall der vorsächlichen Nichterfüllung, mag der Vorsatz vor, bei oder nach dem Vertragsabschlusse gefaßt sein. Ebenso spricht Abs. 2 allgemein ohne Einschränkung davon, daß Strafe dann einzutreten hat, wenn der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit „zum Grunde liegt“. Auch die Fahrlässigkeit kann daher nach dem Wortlaute des Gesetzes vor dem Vertragsabschlusse liegen, der Abschluß des Vertrages selbst fahrlässig getätigt und infolge solcher Fahrlässigkeit die Erfüllung des Vertrages gleich von dessen Abschluß an für die Lieferanten unmöglich sein.

Zu keinem anderen Ergebnisse führt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Regierungsentwurf hat dem § 329 StGB. eine besondere Begründung nicht gegeben. Die Vorschrift ist aus dem Preuß. StGB. (§ 308) übernommen. Der preussische Gesetzgeber hat die Anregung zur Aufnahme des § 308 in das Strafgesetz den Bestimmungen des Code pénal Art. 430 flg. entnommen, nach denen diejenigen im Dienste des Staates stehenden und von ihm mit Lieferungen für die Land- und Seetruppen beauftragten Personen bestraft werden sollen, welche, ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, die Ausführung des Auftrages ins Stocken geraten lassen

und vorsätzlich oder fahrlässig diese unterlassen. Während nach diesem französischen Vorbilde nur ein Bruch der in der Annahme des Auftrags übernommenen Verpflichtung zur Lieferung unter Strafe gestellt wird, hat der preussische Gesetzgeber die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung eines Vertrages schlecht hin unter Strafe stellen wollen, von der Erwägung ausgehend, daß die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über die Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges eine so gemeinschädliche Wirkung ausübe, daß der für diesen Fall nach Zivilrecht begründete Entschädigungsanspruch solche nicht aufzuwiegen vermöge, daß vielmehr die überwiegende Größe des Schadens zu seiner Abwendung des Strafgesetzes bedürfe. Der zu dem ersten Entwurf eines Kriminalgesetzes für die preussischen Staaten vom Jahre 1828 (Ges. Revision Bd. 13) erstattete Revisionsbericht (Ges. Revision Bd. 15 S. 416 unter IV) spricht sich dahin aus, daß nicht nur Zögerung, sondern auch sonst vertragswidrige Nichterfüllung zu den größten Verlusten für den Staat führen könne, und daß deshalb kein Grund vorliege, das Verbrechen nicht objektiv soweit auszudehnen, als es gemeinschädlich wirke. Der Revisionsbericht (Ges. Revision Bd. 15a S. 381) zu dem zweiten Entwurf des Kriminalgesetzes von 1833 (Bd. 15a S. 111) besagt, daß die bloße Nichterfüllung der Verbindlichkeit zu solchen Lieferungen gemeingefährliche Folgen haben könne und daß diese Gemeingefährlichkeit es notwendig mache, selbst im Falle bloßer Fahrlässigkeit Strafe eintreten zu lassen, wenn das Unterbleiben der Lieferung wirklich Nachteil hervorgerufen habe. In dem Revisionsbericht zu dem 4. Entwurfe von 1843 (Ges. Revision Bd. 16 S. 73) wird ausgesprochen: „Wer eine Lieferung übernimmt, von der er weiß, daß bei ihrer Nichterfüllung so viel für den Staat auf dem Spiele steht, und dennoch sie vorsätzlich nicht erfüllt, der macht sich nicht nur eines zur Entschädigung verpflichtenden kontraktswidrigen Verhaltens, sondern eines schweren ehrlosen Verbrechens schuldig. Der besonderen Gefährlichkeit wegen ist wie bei anderen gemeingefährlichen Pflichtwidrigkeiten auch die Bestrafung der Fahrlässigkeit gerechtfertigt. Der Staat ist schuldig, die wohlverdiente Strafe in Anwendung zu bringen, um so die Erfüllung dieser Verträge mehr zu sichern. Wenn dadurch unzuverlässige Lieferanten abgeschreckt werden, so ist das gar nicht unerwünscht; auf die dadurch herbeigeführte Verteuerung

kann es bei Lieferungen solcher Art weniger ankommen, als darauf, die wirkliche Leistung selbst zu sichern.“ Diese Erwägungen sind auch bei der Beratung des 5. Entwurfs (Ges. Revision Bd. 18 S. 123, 213) als ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Strafbestimmung erachtet, die alsdann als § 308 in das Preuß. StGB. aufgenommen ist.

Es ergibt sich hiernach, daß die Nichterfüllung der Lieferungsverträge insoweit unter Strafe gestellt werden sollte und gestellt worden ist, als sie gemeinschädlich wirken kann. Gemeinschädlich wirken kann aber jede Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung, mag der Vorsatz einer solchen vor, bei oder nach dem Vertragschlusse gefaßt sein, mag die Fahrlässigkeit vor, bei oder nach diesem vorgefallen sein. Die Strafbestimmung soll dem Zweck der Sicherung wirklicher Lieferung dienen, sie soll unzuverlässige Lieferanten von dem Angebot auf den Abschluß solcher Verträge abschrecken, sie soll also die die Lieferung anbietenden Personen nötigen, die Ausführbarkeit der anzubietenden Lieferung vor dem Angebote genau zu prüfen, um zu vermeiden, daß sie der auf die Nichterfüllung gesetzten Strafe verfallen. Gefährdet wird das gemeine Wohl schlechthin durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages und deshalb auch ebensowohl durch eine Fahrlässigkeit bei dem Abschlusse, die die Erfüllung verhindert, wie durch eine solche bei dessen Ausführung.

Ohne Rechtsirrtum hat daher die Strafkammer auch erstere für die Begründung ihrer Entscheidung herangezogen.

Irrig ist deshalb auch die Hilfservägung der Revision, daß neben einem Verschulden bei dem Abschlusse des Vertrages ein Verschulden bei der Ausführung der Lieferung außer Betracht bleiben müsse. Jegliche Fahrlässigkeit vor, bei oder nach dem Abschlusse des Vertrages, die dazu beigetragen hat, daß der Vertrag nicht rechtzeitig erfüllt wurde, ist der Strafe unterworfen. Eine Fahrlässigkeit, begangen bei dem Abschlusse des Vertrages, kann in ihren Folgen durch spätere Tätigkeit des Schuldners wieder ausgeglichen werden, wenn ihm nämlich trotz ihres Vorliegens noch die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages gelingt. Aber die erste Fahrlässigkeit schließt das Hinzutreten weiterer Fahrlässigkeit nicht aus; ist nicht nur erstere, sondern auch die weitere dafür von Bedeutung, daß der Vertrag

nicht erfüllt ist, so ist strafrechtlich jedes fahrlässige Handeln in Rechnung zu stellen.

Daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, ist einwandfrei nachgewiesen. Nach der Feststellung der Strafkammer war der Angeklagte mit der Herstellung der Hufeisen nicht vertraut; er hielt die Arbeit für leicht ausführbar; deshalb verpflichtete er sich zur Lieferung in kurzen Fristen. Tatsächlich war die Arbeit schwierig und ihre Fertigstellung in den kurzen Fristen seitens der Untertieranten nicht möglich; der Angeklagte übertrug ihnen die Arbeit, obwohl er wußte, daß auch sie weder mit der Herstellung von Hufeisen vertraut, noch in ihren Fabriken auf solche Herstellung eingerichtet waren.

Die Strafkammer findet eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht darin, daß er die Arbeit für leicht hielt, sondern darin, daß er sich nicht die sichere Unterlage für diese Meinung durch Erkundigung über die Zeitdauer der Arbeit bei denjenigen Firmen verschaffte, denen er die Arbeit übertragen wollte, ehe er das Angebot der Lieferung in kurzen Fristen machte, also daß er sein Angebot machte, ohne sich davon überzeugt zu haben, ob er solches auch in den gesetzten Fristen erfüllen könne.

Auch hat der Angeklagte nach der Feststellung der Strafkammer, als er den Auftrag erhalten hatte, den Untertieranten Fristen nicht gesetzt, insbesondere nicht Fristen, wie er solche setzen mußte, um seinerseits rechtzeitig liefern zu können. Er hat also durch Unterlassung der Fristsetzung die Übertragung der Arbeit auf Untertieranten, die zu deren schleuniger Erfüllung ungeeignet waren, und damit die Verzögerung der Erfüllung verschuldet, und sich selbst die Möglichkeit genommen, mit leistungsfähigen Firmen rechtzeitig abzuschließen.

Durch das fahrlässige Handeln muß ein Schaden verursacht sein. Unter „Schaden“ im Sinne des § 329 StGB. ist, wie in RSt. Bd. 49 S. 94 dargelegt ist, ein solcher Schaden zu verstehen, der für die Heeresmacht des Staates eingetreten ist, also nicht ein Schaden, der dem Fiskus etwa infolge anderweiter Beschaffung des Nichtgeleisteten entstanden ist. Ein Schaden für die Heeresmacht liegt vor, wenn durch die Nichterfüllung der Lieferung irgendeine nachteilige Wirkung auf die Schlagfertigkeit, Handlungs- und Bewegungsfähigkeit des Heeres eingetreten ist. Jede die Kriegsmacht

des Staates irgendwie schmälernde und beeinträchtigende Einwirkung stellt einen Schaden dar, sei es daß ein Mangel oder eine fühlbare Erschwerung in der Ausrüstung oder der Zuführung von Munition oder Ersatzausrüstungsstücken eingetreten ist, sei es, daß die Heeresleitung oder Heeresverwaltung zu Maßnahmen veranlaßt worden ist, die sie nur mit Rücksicht auf die Nichterfüllung des Vertrages getroffen hat. Solche Einwirkungen stellt die Strafkammer ausreichend fest. Es bestand zu der Zeit, als der Angeklagte seinen Vertrag zu erfüllen hatte, sowohl bei der Traininspektion in W. wie auch bei der Heeresverwaltung in D. ein Mangel an Hufeisen, der dadurch entstanden war, daß der Angeklagte und neben ihm andere Fabrikanten ihrer Verpflichtung zur Lieferung in der gesetzten Frist nicht nachgekommen waren; er wäre in der Höhe der Zahl der von dem Angeklagten zu liefernden Hufeisen nicht entstanden, wenn dieser seiner Lieferungspflicht nachgekommen wäre. Hieraus in Verbindung mit der festgestellten Tatsache, daß Maßnahmen seitens der Heeresverwaltung zur möglichsten Beseitigung des Mangels sowohl in W. wie in D. nötig wurden, hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum den Schluß gezogen, daß infolge der Nichterfüllung beider Verträge seitens des Angeklagten der Heeresmacht ein Schaden entstanden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß unter: „Schaden“ nur ein Schaden der Heeresmacht zu verstehen ist, sind für die Frage nach der Strafbarkeit des Angeklagten die auf §§ 307, 254 BGB. gegründeten Ausführungen der Revision abwegig. Ebensowenig ist es hierfür erheblich, ob der Vertrag nachträglich vom Staat aufgehoben ist, oder ob der Staat auch die verspätete Erfüllung noch angenommen hat. Der durch das Fehlen der Hufeisen bei Ablauf der Erfüllungsfrist der Heeresmacht einmal entstandene Schaden konnte durch spätere Handlungen des Fiskus nicht ungeschehen gemacht werden.“ . . .